

Satzung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
„2. Änderung Wilhelm-Bihler-Straße,
Sudetenstraße“
in Winterlingen
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat am 15.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „2. Änderung Wilhelm-Bihler-Straße, Sudetenstraße“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Satzung besteht aus:

- Anlage 1: Lageplan des Ingenieurbüros für Vermessung und Tiefbau Wesner, Schalksburgstr. 26 in 72469 Meßstetten vom 26.06.2019*
- Anlage 2: Textteil mit Festsetzungen vom 26.06.2019*
- Anlage 3 Begründung vom 26.06.2019*
- Anlage 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung*

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde Winterlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Winterlingen, Bauamt, Marktstr. 7 in 72474 Winterlingen geltend zu machen.

Winterlingen, den

Dienststempel

*Maier
Bürgermeister*